



Stempel oder Adresskopf der Kindertageseinrichtung

Merkblatt zur Impfberatungspflicht

für Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern, die erstmalig in eine Kindertagesstätte in Bremen oder Bremerhaven aufgenommen werden

Liebe Eltern,

mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird ihr Kind zu vielen Kindern engen Kontakt haben, und die Wahrscheinlichkeit, dass es mit ansteckenden Erkrankungen in Kontakt kommt, nimmt dadurch zu. Daher ist es sinnvoll jetzt zu überprüfen, ob ihr Kind alle empfohlenen Impfungen erhalten hat.

Der § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz, siehe Fußnote (1), verpflichtet Sie gegenüber der Kindertagesstätte Ihres Kindes nachzuweisen, dass Sie zeitnah von einem Arzt zum Impfschutz Ihres Kindes beraten wurden. Da im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes auch eine Impfberatung erfolgt, gilt die Impfberatung als nachgewiesen, wenn Sie das **gelbe Kinderuntersuchungsheft** (das Vorlegen der herausnehmbaren Teilnahmekarte genügt) **oder** den **Impfausweis** des Kindes **oder** eine **ärztliche Bescheinigung**, die bestätigt, dass eine Beratung zum Impfschutz stattgefunden hat, in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Der Impfberatungsnachweis muss spätestens vier Wochen nach Aufnahme bzw. nach Aushändigung dieses Schreibens in der Kindertagesstätte vorliegen. Ist das nicht der Fall, ist die Kindertagesstätte gesetzlich verpflichtet, dem Gesundheitsamt den fehlenden Nachweis zu melden. Das Gesundheitsamt kann für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängen, siehe Fußnote (2).

Kontakt: Die Senatorin für Kinder und Bildung, Kathrin Blumenhagen, Tel. 0421/361-31051, kathrin.blumenhagen@kinder.bremen.de

Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven, Robert Reichstein, Tel. 0471/590-2258, robert.reichstein@magistrat.bremerhaven.de

Datenschutzbeauftragter: datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen, Tel. 0421/ 69663225, www.datenschutz-nord.de

Wichtig ist:

- Es gibt eine **Impfberatungspflicht**.
- Eine **Impfpflicht** besteht nicht. Sie entscheiden, ob Sie Ihr Kind impfen lassen!

Wir bitten Sie zu bedenken, dass mit Ihrer Entscheidung für oder gegen das Impfen sowohl die Gesundheit Ihres Kindes als auch die Gesundheit schutzbedürftiger Kinder in der Einrichtung betroffen sind. Es gibt Kinder, die z. B. aufgrund ihres Alters oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und daher darauf angewiesen sind, dass die Kinder in ihrem Umfeld geschützt sind.

Die Kindertageseinrichtungen haben außerdem ein hohes Interesse daran, dass die bei ihnen betreuten Kinder bestmöglich vor ansteckenden Erkrankungen geschützt sind. Wenn Sie Fragen zum Impfen oder zu einzelnen Impfungen haben, können Sie sich auf der Internetseite www.impfen-info.de informieren.

Bitte bedenken Sie auch, dass das Gesundheitsamt beim Auftreten von bestimmten ansteckenden Erkrankungen (z. B. Masern oder Windpocken) den Kindern ohne entsprechenden Impf- oder Immunschutz den Besuch der Einrichtung vorübergehend verbieten kann.

Ihre *Kindertageseinrichtungen* in Bremen und Bremerhaven

-
- (1) § 34, Absatz 10a Infektionsschutzgesetz: Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) § 73 Absatz 1a, Nr. 17a: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) entgegen § 34 Absatz 10a Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (...).
- § 73, Absatz 2: Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1a Nr. 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro (...) geahndet werden .

*Kontakt: Die Senatorin für Kinder und Bildung, Kathrin Blumenhagen, Tel. 0421/361-31051, kathrin.blumenhagen@kinder.bremen.de
Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven, Robert Reichstein, Tel. 0471/590-2258, robert.reichstein@magistrat.bremerhaven.de
Datenschutzbeauftragter: datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen, Tel. 0421/ 69663225, www.datenschutz-nord.de*